



3269

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/3-Präs.1/1974

1540/A.B.  
zu 1552/J.  
Präs. am 15. Feb. 1974

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger, Westreicher und Genossen, Nr.1552/J vom 19.Dezember 1973: "Abschaffung des Schnellzugzuschlages für Sonderschnellzüge in Wintersportgebiete"

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Die aufgezeigte Problematik der Fahrpreisberechnung für die zwischen der Deutschen Bundesrepublik und Österreich verkehrenden Sonderzüge ergibt sich aus den unterschiedlichen Tarifsystemen: Bei den Österreichischen Bundesbahnen ist der Fahrpreis für die tatsächliche Beförderungsart zu entrichten, daß heißt, für Fahrten mit Schnellzügen ist zusätzlich zum Fahrpreis ein Schnellzugzuschlag zu bezahlen. Bei der Deutschen Bundesbahn hingegen wird ein Schnellzugzuschlag nicht eingehoben, weil die Schnellzugsbenützung im Einheitsfahrpreis bereits einkalkuliert ist. Eine Umstellung des ÖBB-Tarifses auf dieses System würde zwar die Abfertigung vereinfachen, hätte aber auch den Nachteil, daß der Einheitsfahrpreis über das Niveau des derzeitigen Personenzugfahrpreises erhöht werden müßte. Der Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen hält deshalb an der bestehenden Fahrpreisdifferenzierung grundsätzlich fest, wird aber im Rahmen einer künftigen Tarifreform prüfen, ob und inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehr generell auf die Einhebung des Schnellzugzuschlages verzichtet werden kann.

-2-

Als Zwischenlösung wurden die Bundesbahndirektionen ermächtigt, den Schnellzugzuschlag für Sonderzüge herabzusetzen oder gänzlich darauf zu verzichten, wenn dies aus kaufmännischen Erwägungen zweckmäßig ist. In diesem Sinne wurde auch bei der Internationalen Reisebürosonderzüge-Konferenz 1973 in Wien vereinbart, im Turnusverkehr Deutsche Bundesbahn - Österreichische Bundesbahnen für Entfernungen bis zu 20 km keinen Schnellzugzuschlag zu berechnen und für Entfernungen von 20 bis 40 km eine 50 %-ige Ermäßigung des Zuschlages zu gewähren. Im Zusammenhang mit der Einführung des Sonntagsfahrverbotes in der Bundesrepublik Deutschland verzichteten die Österreichischen Bundesbahnen zur Förderung des grenznahen Ausflugsverkehrs bis auf weiteres bei einigen Schnellzügen zwischen Kufstein und Innsbruck sowie zwischen Lindau und St. Anton am Arlberg auf die Einhebung des Zuschlages.

Zu 3 und 4:

Das vorhandene Platzangebot in den Reisezügen reicht für eine ordnungsgemäße Bedienung der Wintersportgebiete aus. Die Österreichischen Bundesbahnen sind darüber hinaus jederzeit in der Lage, eine steigende Reisefrequenz durch Verstärkung der fahrplanmäßigen oder durch den Einsatz zusätzlicher Züge zu bewältigen. So wurden beispielsweise Beförderungspläne für zusätzliche Sonderzüge aus dem Raume München nach Tirol bereits erstellt. Allerdings wurde von diesem Angebot trotz des Sonntagsfahrverbotes in der Bundesrepublik Deutschland von den deutschen Reisebüros kein Gebrauch gemacht.

Wien, 1974 02 12

Der Bundesminister:



Erwin Lanc